

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens Fensterbau Nagl (Fassung Februar 2011)

1. ALLGEMEINES

1.1 Die nachstehenden „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“ (kurz: **AGB**) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich davon abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen werden. Ergänzend gelten die einschlägigen ÖNORMEN und bilden diese die Qualitätsstandards der vom Unternehmen zu erbringenden Leistungen.

1.2 Eine verbindliche Vereinbarung wird durch Unterfertigung des unternehmerischen Anbots durch den Kunden begründet oder mit Lieferung bzw. Montage der bestellten Ware.

1.3 Sollten einzelne der **AGB** unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Auf abweichende Bestimmungen nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) wird im Einzelnen gesondert hingewiesen.

2. LIEFERFRIST UND LIEFERUNG

2.1 Die in der Bestellung angegebene voraussichtliche Lieferfrist ist nicht verbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist kann erst nach Vorplanung und Auftragserfassung durch das Unternehmen im Werk, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Bestellung zugesagt werden (ausgenommen: Planmaßaufträge). Die Lieferfrist verlängert sich um jenen Zeitraum, in dem der Kunde Angaben, die er nach der getroffenen Vereinbarung dem Unternehmen gegenüber zu machen hat und die für die Lieferung erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig erbringt. Änderungen einer Bestellung werden akzeptiert, sofern sie für das Unternehmen durchführbar sind, können aber Preis- und Lieferterminanpassungen zur Folge haben. Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

2.2 Nachgewiesene **Unmöglichkeit** der Leistung entbindet das Unternehmen vom Vertrag.

2.3 Sollte die Frist zur Bekanntgabe der Lieferfrist oder die Lieferfrist um mehr als 14 Tage überschritten werden, so ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung bzw. nach Erfüllungsverlangen und Setzung einer 14tägigen Nachfrist berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung ist nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz möglich.

2.4 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen (zB schlechte Witterung), in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.

2.5 Die Lieferung erfolgt bis zur ersten, leicht erreichbaren, geeigneten **Lagerfläche**, die vom Kunden vorzubereiten und zur Verfügung zu stellen ist. Für die freie und gefahrlose Zufahrt (LKW zumindest 16 Tonnen, Höhe 4m) bis unmittelbar zur Abladefläche und für die sorgfältige Lagerung der Elemente insbesondere im Hinblick auf Diebstahl, Feuchtigkeitsschäden und Beschädigungen, hat der Kunde zu sorgen.

2.6 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er oder eine Vertretungsperson die **Lieferung übernimmt**. Nimmt der Kunde die vertragsmäßig bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, ist das Unternehmen berechtigt vollständige Zahlung zu verlangen und die Einlagerung der Ware und allfällige Neuzustellung auf Kosten und Gefahr des Kunden vorzunehmen. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung für die Einlagerung eine Lagergebühr in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu verrechnen. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

2.7 Alle **Gefahren**, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden über. Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferungen ab Werk der Erhalt der Nachricht, dass die Ware liefer- oder abholbereit ist zuzüglich einer angemessenen Abholfrist von höchstens zwei Wochen; in allen anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht bei der Anlieferung.

2.8 Zur **Leistungsausführung – Montage** - ist das Unternehmen erst dann verpflichtet, wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, das heißt notwendige Vorarbeiten, nachgekommen ist. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

3. KOSTENVORANSCHLÄGE

3.1 **Kostenvoranschläge** werden vom Unternehmen nach bestem Fachwissen erstellt. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten und daraus

resultierender Kostenerhöhungen von mehr als 15 % ergeben, wird der Kunde unverzüglich verständigt. **Verlangte Planungsarbeiten**, Bemusterungen und Reisen zum Kunden werden nach Meisterregiestunden zuzüglich anfallender Materialkosten und sonstigen Spesen verrechnet, falls der Auftrag nicht an das Unternehmen erteilt wird. Der Aufwand für **nachträgliche Änderungen des Auftrages** wird auf Regiekostenbasis abgerechnet. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben. Sämtliche **vom Unternehmen ausgearbeiteten Zeichnungen**, Entwürfe, Pläne oder Unterlagen ähnlicher Art bleiben dessen geistiges Eigentum. Bei Verwendung ohne Zustimmung wird eine Abstandgebühr von 15 % der Angebotssumme eingehoben.

3.2 Der Kunde übernimmt die alleinige **Haftung der Richtigkeit und Ausführbarkeit** nach den allgemeinen Regeln der Technik für die bereitgestellten Pläne oder Maßangaben (Planmaßaufträge). Der Kunde verzichtet auf einen Einwand gemäß §1168a ABGB soweit die Unrichtigkeit der bereitgestellten Pläne bzw. Maßangaben nicht offensichtlich ist und daher für den Unternehmer nicht leicht erkennbar ist.

3.3 **Abweichungen und geringfügige Änderungen** z.B. bei Farben, im Holz- und Furnierbild, in der Maserung und Struktur und beispielsweise bei Kunststoff- oder Aluprofilen sowie bei Glas usw. sind vom Kunden zu tolerieren.

4. PREISGARANTIE, STORNO, RÜCKTRITTSRECHT

4.1 Das Unternehmen gewährt **Preisgarantie** bei Auslieferung innerhalb von 6 Monaten ab Bestelldatum. Eine außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens sich ergebende Preiserhöhung von Löhnen oder Material sowie andere Kostenpositionen zur zweckentsprechenden Erbringung der Leistung berechtigt zur entsprechenden Preisanpassung. Bei Bestellung „**auf Abruf**“ ist der gewünschte Liefertermin mindestens 4 Monate vorher bekanntzugeben. Wird die Ware nicht zur Lieferung innerhalb von 1 Jahr ab Bestelldatum abgerufen, so kann das Unternehmen vom Vertrag zurücktreten bei Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 1168 ABGB.

4.2 Im Falle eines **unberechtigten Vertragsrücktrittes** durch den Kunden ist das Unternehmen berechtigt, entweder den erlittenen Schaden, oder eine Stornogebühr von 30% zu verlangen, ohne dass ein konkreter Schadensnachweis zu erbringen ist. Wurde mit der Produktion bereits begonnen, stehen dem Unternehmer darüber hinaus alle Ansprüche gemäß § 1168 ABGB zu.

4.3 Die **Stornogebühr** unterliegt mit Ausnahme eines Verbrauchergeschäftes im Sinne des KSchG nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

4.4 Der Kunde als **Verbraucher** im Sinne des KSchG kann innerhalb **einer Woche** nach Zustandekommen des Vertrages von diesem zurücktreten, wenn seine Vertragserklärung nicht in den Geschäftsräumen oder einem Messestand des Unternehmens abgegeben hat. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Kunde selbst die geschäftliche Verbindung zum Unternehmen angebahnt hat.

5. ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG, EINSTELLUNG DER LIEFERUNG

5.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen **netto Kassa** ohne Abzug sofern nicht abweichende Zahlungsvereinbarungen getroffen werden. Der Kunde leistet bei Auftragserteilung eine Anzahlung von **30%** der Auftragssumme. Die allfällig vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Eingang der Anzahlung auf das Konto des Unternehmens zu laufen. Weitere **30%** der Auftragssumme sind bei Anlieferung der Ware bzw. Beginn der Montagearbeiten zu leisten. Die verbleibende **restliche Zahlung** ist nach Rechnungslegung binnen **30 Tagen** fällig.

5.2 Bei schuldhaftem **Zahlungsverzug** werden **8% Verzugszinsen über dem Basiszinssatz** berechnet. Verletzt der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen, so ist er verpflichtet, alle dem Unternehmen zur zweckentsprechenden Verfolgung der Ansprüche notwendigen Kosten zu ersetzen, die in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Vom Kunden sind pro Mahnung EUR 4,- zu ersetzen. Außerdem sind die Kosten von Rechtsanwälten nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz sowie den Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK 2005) zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche geleisteten Zahlungen zunächst auf Spesen und Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital angerechnet werden.

5.3 Bei Zahlungsverzug oder Insolvenz des Kunden bzw. einem eingeleiteten Exekutionsverfahren, die die Forderungen als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen (Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung der Eröffnung mangels ausreichenden Vermögens, Bewilligung eines Exekutionsverfahrens wegen offener Zahlungsverpflichtung), ist das Unternehmen berechtigt, alle noch offenen Forderungen bei gleichzeitiger Einstellung jeder weiteren Lieferung sofort fällig zu stellen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden ist dies nur für den Fall sofern eine rückständige Leistung

zumindest seit **sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen** erfolglos gemahnt haben.

5.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.5 Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der **Aufrechnung**. Der Kunde als Verbraucher im Sinne des KSchG kann mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Unternehmens nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, vom Unternehmen anerkannt oder durch Gerichtsurteil festgestellt wurde.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag das alleinige und unbeschränkte Eigentum des Unternehmens selbst bei bereits erfolgter Montage. Der Kunde hat kein Recht, über diese Gegenstände ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Unternehmens zu verfügen und trägt das volle Risiko für die ihm anvertraute Ware in jeder Hinsicht, insbesondere auch für die Gefahr des Untergangs, Verlustes und Verschlechterung.

6.2 Im Falle einer Pfändung der unter **Eigentumsvorbehalt** gelieferten Gegenstände ist der Kunde verpflichtet, sofort alle Maßnahmen zu setzen, um die Einstellung der Exekution hinsichtlich dieser Gegenstände zu erwirken. Der Kunde hat das Unternehmen außerdem von der Pfändung zu verständigen.

6.3 Bei **Zahlungsverzug** des Kunden, soweit es sich nicht um Kunden nach dem KSchG handelt, ist das Unternehmen berechtigt, die im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände ohne gerichtliche Hilfe in Besitz zu übernehmen bzw. noch nicht gelieferte Teile zurückzuhalten, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist. Der Kunde gewährt zur Inbesitznahme der Ware den freien Zutritt zur Baustelle. Die Rücknahme erfolgt nach angemessener Nachfristsetzung von 14 Tagen.

Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und

wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

7. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

7.1 Der **Zeitpunkt der Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

7.2 **Gewährleistungsansprüche** werden durch den Unternehmer bei behebbaren Mängeln nach seiner Wahl entweder durch kostenlose **Behebung** der nachgewiesenen Mängel **oder Austausch** der mangelhaften Ware innerhalb angemessener Frist erbracht. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens Fünf (5) Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

7.3 Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

7.4 Erweist sich erst im Zuge der Durchführung einer **Reparatur** und ohne dass dies unserem Unternehmen aufgrund seines Fachwissens bei Vertragsabschluss erkennbar war, dass die Sache zur Reparatur ungeeignet ist, so hat unser Unternehmen dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten zu bezahlen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass bei Sanierungs- bzw. Reparaturarbeiten eine **verkürzte Gewährleistung von einem Jahr** als vereinbart gilt. Abweichungen der Oberfläche gegenüber einem neuen Produkt, die nur eine optische Beeinträchtigung zu Folge haben, sind technisch nicht vermeidbar und berechtigen somit nicht zu Reklamationen.

7.5 Ein **Kunde im Sinne des KSchG** unterliegt den **gesetzlichen Gewährleistungsregeln**, wobei der Reihe nach eine Verbesserung, ein Austausch und danach eine Minderung des Entgelts in angemessener Höhe im Verhältnis zur Auftragssumme geleistet werden.

7.6 Bei Nichteinhaltung von Anleitungen zur Montage, Inbetriebnahme und Benützung ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

7.7 **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens, **Gerichtsstand** ist das für den Sitz des Unternehmens jeweils sachlich zuständige Gericht. Für alle Streitigkeiten gelangt ausschließlich **österreichisches Recht** zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN – Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten alle anderen weiteren Bestimmungen ihre Gültigkeit. Für Kunden im Sinne des KSchG gilt der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten nach den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm (JN).

8. HAFTUNG

8.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

8.2 Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen **sechs Monaten** gerichtlich geltend zu machen.

8.3 Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

8.4 Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

8.5 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).